

4. Jahrgang

Ausgabetag 14.04.2011

Nummer: 17

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
33.	Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011	77-79
34.	Bekanntmachung der Beteiligungsrichtlinien der Stadt Hürth	80-93

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme von Krankentransportwagen, Rettungsdienstfahrzeugen und Notarzteinsetzungsfahrzeugen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Der im Auftrag der Stadt Hürth betriebene Krankentransportwagen (*KTW*) sowie die städtischen Rettungsdienstfahrzeuge (Rettungswagen (*RTW*) und Notarzteinsetzungsfahrzeug (*NEF*)) dienen zur Beförderung von erkrankten oder verletzten Personen im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) – SGV. NRW. 215 in der jeweiligen gültigen Fassung.
Leichentransporte dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht durchgeführt werden.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) Der Benutzer des Krankenwagens, Rettungswagens sowie der Benutzer bzw. der Inanspruchnehmer des Notarzteinsetzungsfahrzeuges bzw. notärztlicher Leistungen. Benutzer oder Inanspruchnehmer ist, wer einen dieser Krankentransportwagen bzw. diese Leistung für sich oder einen Dritten in Anspruch nimmt.
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Ehegesetzes gegenüber dem Benutzer unterhaltspflichtig sind.

- c) Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- bzw. Notfallrettungsdienstes diejenige Person, die den Einsatz veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beförderungsbedingungen

- (1) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Krankentransportwagen bzw. Rettungswagen spätestens bei Beendigung des Transports vorzulegen. In dringenden Ausnahmefällen ist die ärztliche Notfallbescheinigung kurzfristig nachzureichen.
- (2) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransportwagens bzw. Rettungstransportfahrzeuges vor Antritt des Transports bekannt zu geben.

§ 4

Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (*RTW*) betragen je Person **217,00 €**.
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen (*KTW*) betragen je Person **133,00 €**.
- (3) Für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen eines Notarztes einschließlich des zugehörigen Notarzteinsatzfahrzeuges (*NEF*) je Person **318,00 €**.
- (4) Für die Inanspruchnahme der vorstehenden rettungsdienstlichen Leistungen wird ab einer zurückgelegten Fahrstrecke von insgesamt 30 km eine fahrstreckenbezogene Pauschale von 1,50 €/km berechnet. Die Bemessung der Fahrstrecke beginnt mit dem Ausrücken ab Fahrzeugstandort und endet wiederum mit dem Einrücken in den Fahrzeugstandort.
- (5) Unterstützungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der in Absatz 1 bis 3 beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden gemäß der Satzung der

Stadt Hürth über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr vom 04.05.2009 in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) **Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom **27.07.2004** in der Fassung **der II. Änderungssatzung vom 10.12.2008** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst vom 13.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 13.04.2011



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beteiligungsrichtlinien der Stadt Hürth

Stand 28.03.2011

Beteiligungsrichtlinie

Stadt Hürth

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Präambel	3
1. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinien	3
2. Geltungsbereich	5
3. Rechtsgrundlagen	5
4. Definition der beteiligten Akteure	5
4.1 Die Eigentümerebene.....	6
4.1.1 Der Rat.....	6
4.1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss.....	6
4.1.3 Der Bürgermeisterin / der Bürgermeister.....	6
4.1.4 Der Kämmerer.....	6
4.1.5 Die Beteiligungsverwaltung.....	6
4.1.6 Das Rechnungsprüfungsamt.....	7
4.2 Die Gesellschaftsebene.....	7
4.2.1 Die Gesellschafterversammlung.....	7
4.2.2 Der Aufsichtsrat (Verwaltungsrat).....	8
4.2.3 Der Beirat (optional).....	8
4.2.4 Die Geschäftsführung (Vorstand).....	8
4.3 Die externe Ebene.....	8
4.3.1 Die Kommunalaufsicht.....	8
4.3.2 Der Abschlussprüfer.....	8
4.3.3 Überörtliche Prüfung.....	9
5. Der Beteiligungsbericht	9
6. Rechte und Pflichten der Vertreter/-innen in Gesellschafts- und Aufsichtsgremien	10
6.1 Vertretung in den Gremien.....	10
6.2 Informations- und Prüfungsrechte.....	10
7. Informationsaustausch	11
8. Verfahren zur Entscheidungsfindung in Beteiligungsangelegenheiten	12
9. Inkrafttreten	13

1. Präambel

Die Stadt Hürth ist als Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in verschiedenen Bereichen beteiligt. Weitere können dazu kommen. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die Unternehmen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Gesellschafterin Stadt Hürth, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und den Geschäftsführungen der Unternehmen. Jeder der beteiligten Akteure hat eine wichtige Funktion. Die Stadt definiert die strategischen Aufgaben der Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Stadt erreicht werden. Aufsichtsräten kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Bei wichtigen Geschäften erteilen sie ihre Zustimmung bzw. geben gegenüber dem Gesellschafter Beschlussempfehlungen ab. An diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Beteiligungsrichtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit.

1. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinien

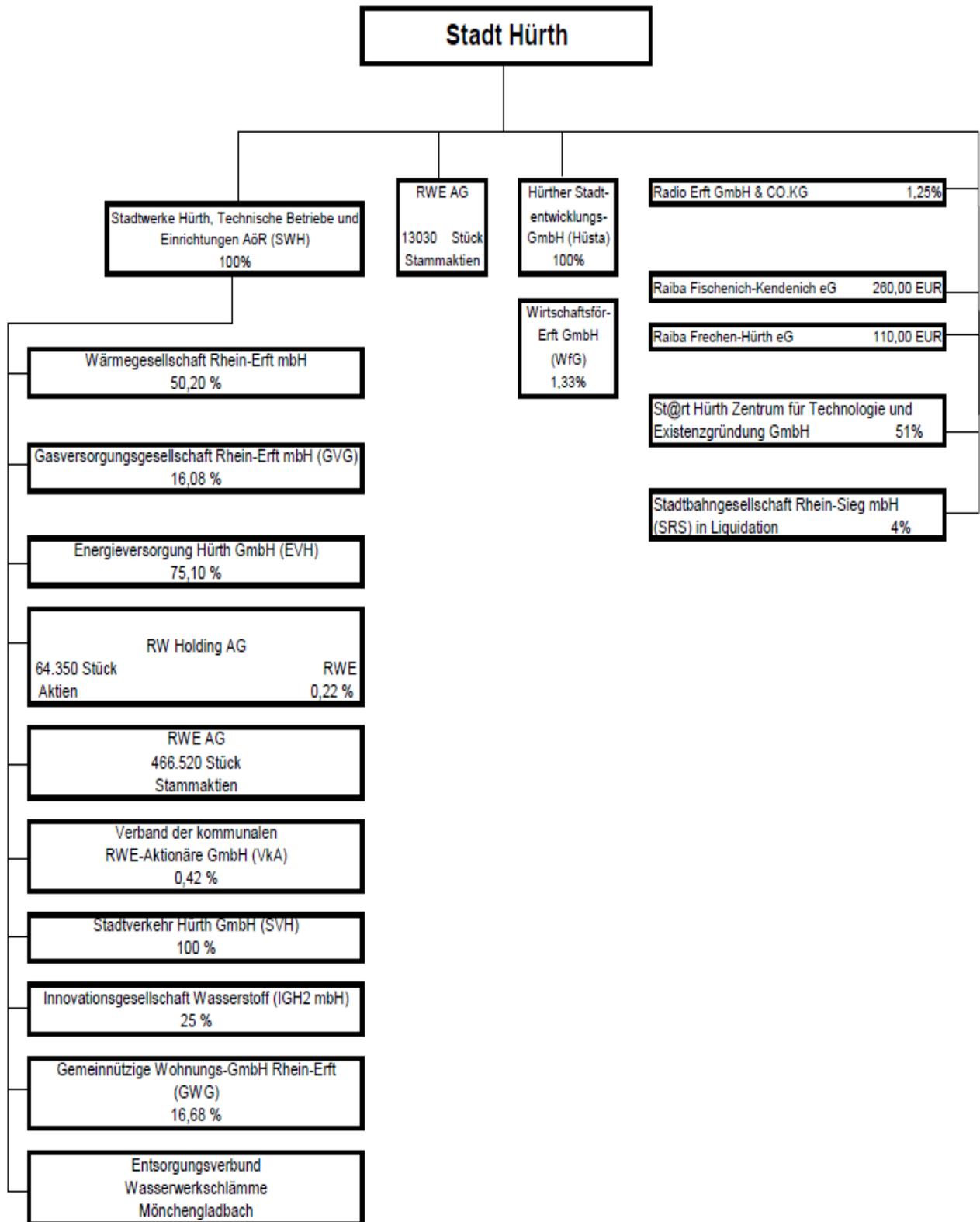
Ziel dieser Beteiligungsrichtlinien ist es, handhabbare Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen aufzustellen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Den Beteiligungen sollen die Richtlinien als Orientierung und Richtschnur hinsichtlich der Erwartungen der Stadt Hürth als Gesellschafterin an die Zusammenarbeit dienen. Sie sollen die Verantwortung der Beteiligungen, Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien nicht einschränken, sondern legen „Spielregeln“ für die zukünftige Zusammenarbeit fest.

Darüber hinaus sollen die Richtlinien sicherstellen, dass die Gesellschafterin Stadt Hürth ihre Gesellschaftsziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Hürth auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele).

Die Stadt Hürth und ihre Beteiligungen sind als „kommunaler Konzern“ zu sehen, wobei die Beteiligungen einen Beitrag zur Gesamtfinanzierung der Stadt leisten.

VI. Grafische Darstellung der Beteiligungen und Unterbeteiligungen



2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für das Verhältnis zwischen der Stadt Hürth und ihren Beteiligungen im nachfolgend festgelegten Umfang. Für Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Sie binden Rat und Verwaltung, die entsprechenden Vertreter/-innen in den Gesellschafts- und Aufsichtsgremien sowie die Geschäftsführungen, Vorstände o.ä. der Beteiligungen.

Diese Richtlinien gelten nicht für Stiftungen und Vereine.

3. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde finden sich in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Daneben sind die maßgeblichen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

4. Definition der beteiligten Akteure

Am Beteiligungsmanagement der Stadt Hürth sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

Eigentümerebene	Gesellschaftsebene	Externe Ebene
<ul style="list-style-type: none"> - der Rat - der Haupt- und Finanzausschuss - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister - der Kämmerer - die Beteiligungsverwaltung - das Rechnungsprüfungsamt 	<ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschafterversammlung - der Aufsichtsrat/Verwaltungsrat - der Beirat (optional) - die Geschäftsführung/Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> - die Kommunalaufsicht - der Abschlussprüfer - das GPA

4.1 Die Eigentümerebene

4.1.1 Der Rat

Der Rat der Stadt Hürth wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen seiner nach § 41 GO NRW zugewiesenen Zuständigkeiten tätig. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, der Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft.

Die Vertreter/-innen der Stadt in den Beteiligungsgremien werden gem. § 113 GO NRW vom Rat gewählt.

Der Rat beschließt die Beteiligungsrichtlinien.

4.1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Aufgabe des Haupt- und Finanzausschusses ist es, in allen Beteiligungsfragen Empfehlungen für den Rat zu erarbeiten bzw. in dringenden Angelegenheiten an Stelle des Rates zu entscheiden.

4.1.3 Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist ein eigenständiges Organ der Stadt und vertritt die Gemeinde nach außen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW geborenes Mitglied in den Aufsichtsräten. Sie / Er kann sich von einer / einem von ihr / ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt vertreten lassen, welcher anstatt ihrer / seiner vom Rat in die Aufsichtsräte entsendet wird.

4.1.4 Der Kämmerer

Der Kämmerer ist über alle bei der Stadt, insbesondere der Stadtwerke, den Haushalt betreffende Entwicklungen zu unterrichten.

4.1.5 Die Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung ist organisatorisch im Amt für Finanzwirtschaft eingebunden. Sie ist von den Beteiligungsgesellschaften über die Geschäftsentwicklungen laufend zu informieren. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung von Entscheidungen des Rates der Stadt in Beteiligungsangelegenheiten
- Beratung der Vertreter/innen der Stadt in Beteiligungsgremien
- Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen
- Anzeigeverfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde
- Erstellung des Beteiligungsberichtes
- Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen wie Satzungen, Gesellschaftsverträge, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, Wirtschaftspläne, Vorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen etc. vorgehalten werden.

4.1.6 Das Rechnungsprüfungsamt

Den für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Befugnisse nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW und gem. § 53 in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW kann der Rat dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied der Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen (Betätigungsprüfung).

Ebenso hat die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW die Aufgabe, das Sondervermögen der Gemeinde zu überwachen und die Prüfung vorzunehmen. Zum Sondervermögen gehören die rechtlich unselbständigen Versorgungseinrichtungen.

4.2 Die Gesellschaftsebene

4.2.1 Die Gesellschafterversammlung

Die Gesamtheit der Gesellschafter bildet das oberste Willensorgan der Gesellschaft. Der Gesellschafterversammlung obliegen i. d. R. insbesondere die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Darüber hinaus wirken die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft mit. Die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung ergeben sich im Einzelfall aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung.

In der Gesellschafterversammlung werden Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte entsprechend Ziffer 8 beraten und beschlossen.

Die Gesellschaften beschließen, welche Beschlüsse dem Rat und seinen Gremien mitzuteilen sind. Sofern es sich um Beteiligungen der Stadtwerke handelt, ist auch darüber zu befinden, welche Beschlüsse dem Verwaltungsrat mitzuteilen sind.

4.2.2 Der Aufsichtsrat (Verwaltungsrat)

Der Aufsichtsrat, soweit der Gesellschaftsvertrag einen solchen vorsieht, berät und überwacht die Geschäftsführung. Er berät die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschaften beschließen, welche Beschlüsse dem Rat und seinen Gremien mitzuteilen sind. Sofern es sich um Beteiligungen der Stadtwerke handelt, ist auch darüber zu befinden, welche Beschlüsse dem Verwaltungsrat mitzuteilen sind.

4.2.3 Der Beirat (optional)

Durch Einrichtung eines Beirats kann externer Sachverstand hinzugezogen werden. Die Einrichtung eines Beirates wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.

4.2.4 Die Geschäftsführung (Vorstand)

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu führen. Dabei sind auch die Beteiligungsrichtlinien der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach dem GmbH-Gesetz, dem Aktiengesetz, dem HGB und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag werden durch diese Richtlinien nicht eingeschränkt.

4.3 Die Externe Ebene

4.3.1 Die Kommunalaufsicht

Gemäß § 115 GO NRW sind bestimmte Entscheidungen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzuges, schriftlich anzuzeigen. Aufsichtsbehörden sind der Rhein-Erft-Kreis bei Beteiligungen im Kreisgebiet bzw. die örtlich zuständige Bezirksregierung bei Beteiligungen außerhalb des Kreisgebietes.

4.3.2 Der Abschlussprüfer

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW darf die Stadt Hürth Unternehmen und Einrichtungen einer Rechtsform des privaten Rechts u.a. nur dann gründen oder sich daran beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Der Abschlussprüfer hat über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu berichten. In dem Bericht ist festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen. Darüber hinaus ist zu der Beurteilung der Lage des Unternehmens oder Konzerns durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen ist, soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben. Außerdem hat der Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen.

Der Abschlussprüfer soll nach einem Zeitraum von 5 Jahren gewechselt werden.

4.3.3 Überörtliche Prüfung

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde ist regelmäßig Gegenstand der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

5. Der Beteiligungsbericht

Gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung hat die Beteiligungsverwaltung zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner/-innen jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Dieser Bericht soll Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe enthalten. Im Übrigen müssen im Beteiligungsbericht auch der Jahresabschluss, der

Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung von den Unternehmen dargestellt werden, an denen die Stadt Hürth mit mehr als 50 % beteiligt ist (Mehrheitsbeteiligung).

Der Beteiligungsbericht stellt eine Anlage zum Haushaltsplan dar, wird allerdings wie bisher als gesondertes Druckwerk erstellt.

6. Rechte und Pflichten der Vertreter/-innen in Gesellschafts- und Aufsichtsgremien

6.1 Vertretung in den Gremien

Bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft ist darauf hinzuwirken, dass der Stadt das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat oder in sonstige Gremien zu entsenden oder zu wählen. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder ein/e von ihr / ihm vorgeschlagene(r) Bedienstete / Bediensteter der Stadt zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat oder sonstigen Gremien vertreten ist (§ 113 Abs. 3 GO NRW).

Die Vertretung der Stadt Hürth in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch vom Rat der Stadt entsandte Vertreter/-innen.

Der Rat der Stadt entsendet die von der Stadt zu benennenden Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW geborenes Mitglied in den Aufsichtsräten.

Die Vertreter der Stadt Hürth in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von Beteiligungen haben die Interessen der Stadt zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 113 Abs. 1 GO NRW).

Die Vertreter/-innen in den o.g. Gremien haben den Rat der Stadt über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (§ 113 Abs. 5 GO NRW).

Bei anstehenden Beschlüssen ist das Verfahren nach Ziffer 8 der Richtlinien zu beachten.

Die Vertreter/-innen der Stadt in den Gremien der Beteiligungen reichen der Beteiligungsverwaltung nach jeder Gremiensitzung kurzfristig einen Ergebnisbericht ein (Formular), um den zeitnahen Informationsfluss zu gewährleisten.

6.2 Informations- und Prüfungsrechte

Gehören der Stadt Hürth unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang, soll die Stadt gemäß § 112 GO NRW

- 1) die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG ausüben und
- 2) darauf hinwirken, dass ihr die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zur Unter-
richtung der Rechnungsprüfungsbehörde eingeräumt werden.

Zu diesen Rechten gehören insbesondere im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse (Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität) der Gesellschaft prüfen und beurteilen zu lassen. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

Die Beteiligungsverwaltung hat das Recht, neben den gesetzlich notwendigen Prüfungshandlungen Vorgaben für die Prüfung einzubringen.

An Gesellschaftsverträge und Satzungen kommunaler Gesellschaften und Beteiligungen werden besondere rechtliche Anforderungen gestellt (§§ 108 und 112 GO NRW). So sind beispielsweise die der Stadt zustehenden Informations- und Prüfungsrechte in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Insbesondere ist der Bezug zur öffentlichen Zwecksetzung mit der Beschreibung des Unternehmenszwecks bzw. der Geschäftstätigkeit herzustellen.

Mit der nächsten Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrags sind bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen, um die genannten Rechte aufzunehmen.

Dies gilt insbesondere auch für die Vorgaben des Transparenzgesetzes.

7. Informationsaustausch / Berichts- und Beteiligungspflichten

Grundlage für ein erfolgreiches Beteiligungsmanagement ist vor allem ein funktionierender Informationsaustausch zwischen der Verwaltung und den Beteiligungen. Aus diesem Grunde sind folgende Regelungen erforderlich:

Die im Schaubild dargestellten Beteiligungen

1. Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen AöR (SWH)
2. Hürther Stadtentwicklungs GmbH (Hüsta)
3. St@rt Hürth Zentrum für Technologie und Existenzgründung GmbH

- stellen die Entwürfe der Wirtschafts- und Investitionspläne bis zum 31.10. des Vorjahres und den Jahresabschluss bis zum 31.01. des Folgejahres der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung,
- stellen der Beteiligungsverwaltung unmittelbar nach Vorliegen die beschlossene Wirtschaftsplanung, den festgestellten Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht zur Verfügung,
- stellen der Beteiligungsverwaltung zeitgleich zum Versand an die Gremienmitglieder alle Einladungen sowie Niederschriften und Beschlussvorlagen zu,
- stimmen die Termine der ordentlichen Sitzungen und Versammlungen der Gesellschafts- und Aufsichtsgremien mit den Terminen des Rates der Stadt, des Haupt- und Finanzausschusses ab.

Für die Stadtwerke Hürth gelten die vorgenannten Regelungen aggregiert für den Gesamtkonzern, d.h. nicht für die jeweiligen mittelbaren Beteiligungen.

Im Innenverhältnis der Stadtwerke gelten die Regelungen für die einzelnen Beteiligungen der Stadtwerke allerdings gleichwohl. Hier tritt der Vorstand der Stadtwerke an die Stelle der Beteiligungsverwaltung.

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt

- stellt jährlich den Beteiligungsbericht der Stadt Hürth zur Verfügung, den alle Ratsmitglieder erhalten,
- informiert die Beteiligungen über für sie relevante Beschlüsse des Rates und übersendet ggf. Niederschriften,

- stimmt die Termine und die Tagesordnungen der ordentlichen Sitzungen der Versammlungen der Gesellschafts- und Aufsichtsgremien mit den Terminen und Tagesordnungen des Rates der Stadt Hürth und des Haupt- und Finanzausschusses ab,
- stimmt die Jahresabschlüsse, die Wirtschaftspläne, die Gesellschaftsverträge sowie sonstige Dokumente, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Stadt Hürth haben, mit den Beteiligungen ab.

8. Verfahren zur Entscheidungsfindung in Beteiligungsangelegenheiten

Alle Grundsatzfragen der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde sind Angelegenheit des Rates der Stadt. Vor der Entscheidung in der Gesellschafterversammlung bzw. dem vergleichbaren Gremium ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen. Dies gilt für:

- Änderungen von Gesellschaftsverträgen
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- Beschlussgegenstände, die die Stadt endgültig binden / verpflichten (z.B. Verlustausgleich, Betriebskostenzuschuss u.ä.).

Die Entscheidungsvorbereitung soll für die unter Ziffer 7 und Ziffern 1 – 3 genannten Beteiligungen nach dem folgenden Verfahren erfolgen:

- 1) Die Beteiligung informiert die Beteiligungsverwaltung der Stadt zeitgleich mit Versand der Unterlagen für den Aufsichtsrat bzw. dem vergleichbaren Gremium.
- 2) Der Aufsichtsrat bzw. das vergleichbare Gremium berät vor.
- 3) Der Rat der Stadt Hürth entscheidet über den Beschlussgegenstand nach erfolgter Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss (HFA), wobei das Votum des Aufsichtsrates (bzw. des vergleichbaren Gremiums) zu berücksichtigen ist. Die Geschäftsführung (bzw. der Vorstand) nimmt bei Bedarf an der Sitzung des HFA zu diesem TOP teil.
In Eilfällen ist die abschließende Entscheidung über den Beschlussgegenstand durch den HFA möglich, sofern nicht nach der Gemeindeordnung NW eine Entscheidung des Rates zwingend erforderlich ist.
- 4) Der/die Gesellschaftervertreter/innen entscheiden in der Gesellschafterversammlung bzw. bei anderen Gesellschaftsformen im entsprechenden Gremium auf Grundlage des Ratsbeschlusses (gebundenes Mandat).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie ist, soweit die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, ein Gesellschafterbeschluss und damit für die Beteiligungen verbindlich.

Hürth, 14.04.2011

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'W'.

Walther Boecker